



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 22. Juni 2011

Nummer 24

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss, AZ: 40.9 7172/101.24 1019

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für den Ausbau der Bundesstraße 102 in der Ortsdurchfahrt Dahme
im Landkreis Teltow-Fläming 1020

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram 1020

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17291 Gramzow, OT Zehnebeck 1021

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Grundwasserabsenkung während der Bauphase zum Neubau Spreewald Thermehotel Burg 1021

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Milchviehanlage in 14913 Jüterbog Ortsteil Bürgermühle 1022

Antrag auf Genehmigung einer Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen
in 14797 Kloster Lehnin 1022

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Grundwasserabsenkung für die Erneuerung der defekten Schmutzwasserleitung
KITA „Seesternchen“ am Standort 01968 Senftenberg 1024

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) am Standort
in 14913 Jüterbog 1024

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort in 14913 Jüterbog 1025

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16928 Groß Pankow OT Kehrberg 1025

Inhalt	Seite
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Klein Schulzendorf/Wiesenhagen II“, AZ: 6003 H im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	1026
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Waldsiewersdorf, Oberförsterei Beeskow	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1027
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Rodung von Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg sowie des Bundeswaldgesetzes	1027
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landesärztekammer Brandenburg	
Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	1028
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1029
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1034
Verlustanzeige einer Dienstmarke	1034
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Firma Jakobi Carbons Service (Europe) GmbH	
Unterrichtung der Öffentlichkeit nach der ersten Kalibrierung der Messeinrichtungen der Jacobi Carbons Service (Europe) GmbH in Premnitz	1034

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Planfeststellungsbeschluss, Az.: 40.9 7172/101.24

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde
Vom 30. Mai 2011

**Ausbau der B 101 als Autobahnzubringer Luckenwalde -
Berliner Ring, Streckenabschnitt BAB A 10, AS Ludwigs-
felde Ost - Luckenwalde Nord, VKE 1133, Trebbin Nord -
Kerzendorf Süd (Ortsumgehung Thyrow), einschließlich land-
schaftspflegerischer Maßnahmen, in der Stadt Trebbin und der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Landkreis Teltow-Fläming**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungs-
behörde) vom 20. Mai 2011, Az.: 40.9 7172/101.24, ist der Plan
für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1
Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert
durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585)
in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahren-
gesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 2
Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009, BGBl. I S. 2827)
festgestellt worden.

Mit der Straßenbaumaßnahme sind nachstehende bautechnische
Folgemeasures verbunden:

1. Verlegung der Landesstraße 795 im Bereich des neu ent-
stehenden Kreuzungspunktes mit der B 101,
2. Verschwenkung der alten B 101,
3. Errichtung einer Grünbrücke und
4. Errichtung einer Anschlussstelle zur Verbindung der B 101 neu
mit der B 101 alt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vor-
getragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen ent-
schieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses
lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines
Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstr. 31
10623 Berlin

erhoben werden.

Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der
förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer
Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne
des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröf-
fentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Der Klage und
allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten
beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten
(das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft) und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag
enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in
Abschrift beigefügt werden.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist
von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung
oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich
beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und
Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht wer-
den, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.
Dies gilt insbesondere, wenn nach Überzeugung des Gerichts
deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzö-
gern würde.

Nach § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) (in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch
Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009, BGBl. I S. 2870)
muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, so-
weit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechts-
lehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschul-
rahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevoll-
mächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen
des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfül-
lung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse,
können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum
Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Rich-
teramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffent-
lichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer
öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten
lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 Satz 1 FStrG (vordringlicher Bedarf) hat
die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss
keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der An-
fechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungs-
beschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsord-
nung (VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I
S. 686, zuletzt geändert durch § 62 Absatz 11 des Gesetzes vom
17. Juni 2008, BGBl. I S. 1010) kann nur innerhalb eines Monats
nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und be-
gründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Trebbin und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der genaue Ort und der Zeitraum der Auslegung werden von den genannten Kommunen ortsüblich bekannt gemacht. Auskünfte erteilen:

Stadt Trebbin	Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Markt 1 - 3	Dienstgebäude Ruhlsdorf
14959 Trebbin	Frankenfelder Str. 10
	14947 Nuthe-Urstromtal

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden. Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses sind auch bei den Plan auslegenden Kommunen erhältlich.

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Bundesstraße 102 in der Ortsdurchfahrt Dahme im Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Planfeststellungsbehörde
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 7. Juni 2011

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die „Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ beantragt.

Das Vorhaben stellt den Ausbau und die Erneuerung der Ortsdurchfahrtsstraße auf einer Länge von ca. 2.800 m unter Neugestaltung der Straßenseitenräume und der Erneuerung von Anlagen für die Straßenentwässerung dar. Das Vorhaben findet fast ausschließlich auf bereits heute der Straße dienenden Flächen statt. Die Struktur- und Verkehrscharakteristik der vorhandenen Bundesstraße wird nicht verändert.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das oben genannte Vorhaben eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (03 31) 8 66 84 73 im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Potsdam, eingesehen werden.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Firma BKW Pillgram Betrieb GmbH & Co. KG, Ausbau 3 in 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram in der Gemarkung Pillgram, Flur 2, Flurstücke 80 und 341 (Landkreis Oder-Spree) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 35) 5 60 - 31 82 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 17291 Gramzow, OT Zehnebeck**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Firma Produktivgenossenschaft "Randow" eG Lützlów, Gutsweg 12 in 17291 Gramzow, OT Lützlów beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Gramzow, OT Zehnebeck in der Gemarkung Gramzow, Flur 1, Flurstück 134/1 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.5 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung
während der Bauphase zum Neubau
Spreewald Thermehotel Burg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Firma Ed. Züblin AG, Bereich Brandenburg/Sachsen-Anhalt, Bessemerstraße 42 b in 12103 Berlin plant in 03096 Burg (Spreewald), Gemarkung Burg, Flur 24, Flurstücke 407, 408, 141/1, 569, 575, 576 im Landkreis Spree-Neiße eine Grundwasserabsenkung während der Bauphase zum Neubau des Spreewald Thermehotels Burg.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 25.04.2011 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung

unter der Telefonnummer (03 55) 49 91 - 14 11 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Milch- viehanlage in 14913 Jüterbog Ortsteil Bürgermühle

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Firma JAG - Jüterboger Agrargenossenschaft eG, Baruther Chaussee 6 in 14913 Jüterbog beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Milchviehanlage in der Gemarkung Bürgermühle (Landkreis Teltow-Fläming), Flur 21, Flurstücke 121 - 124, 192, 195, 198, 201, 214 - 217, 219 - 225, 232, 235, 240 sowie Flur 22, Flurstücke 432, 435, 438, 441 und 444 in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 55) 49 91-14 11 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Antrag auf Genehmigung einer Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen in 14797 Kloster Lehnin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Firma H. Brendel Kies und Sand Krahn GmbH, Fercher Straße 188 in 14542 Werder, OT Petzow, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück **Gemarkung Krahn, Flur 11, Flurstücke 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59 eine Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem**

Jahr einschließlich deren Behandlung zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Annahme, mechanische Behandlung mittels semimobiler Trockensiebanlage, Prallbrecher, und Holzschredder und die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle auf Halden mit einer maximalen Höhe von 8 m auf einer Lagerfläche von 28.500 m².

Bei den zu behandelnden und zu lagernden nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich im Wesentlichen um Bau- und Abbruchabfälle wie Betonbruch, Betonabfälle und Betonschlämme, Ziegel, Fliesen, Keramik sowie Gemische aus diesen Abfällen, Gleisschotter, Bitumengemische, Boden und Steine, Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen, Abfälle aus der Forstwirtschaft und pflanzlichem Gewebe, Rinden- und Korkabfälle, Holzabfälle und andere biologisch abbaubare Abfälle.

Die Gesamtanlage ist für einen Jahresdurchsatz von 47.100 t beantragt.

Die Lagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle (unbehandelt/behandelt) soll insgesamt 92.300 t betragen.

Die Inbetriebnahme der Sedimentaufbereitungsanlage ist für Januar 2012 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 29.06.2011 bis einschließlich 28.07.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, und in der Gemeinde Kloster Lehnin, 14797 Kloster Lehnin, Friedensstraße 3, Rathaus, 1. OG, Zimmer 210 ausgelegt und können dort während der Dienststunden bzw. Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29.06.2011 bis einschließlich 11.08.2011** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam (zur Niederschrift: 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3) sowie bei der Gemeinde Kloster Lehnin, 14797 Kloster Lehnin, Friedensstraße 3, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser statt am **15.09.2011, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde**

Kloster Lehnin, Friedensstraße 3 in 14797 Kloster Lehnin.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Grundwasserabsenkung für die Erneuerung
der defekten Schmutzwasserleitung
KITA „Seesternchen“
am Standort 01968 Senftenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Firma Wasserverband Lausitz, Steindamm 51/53 in 01968 Senftenberg beantragt die Grundwasserabsenkung mit einer Entnahmemenge von 100.000 m³ bis weniger 1 Mio. m³ im Bereich der KITA „Seesternchen“ in der Stralsunder Straße in 01968 Senftenberg.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das beantragte Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 55) 49 91 - 14 11 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom

29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW)
am Standort in 14913 Jüterbog**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Firma JAG - Jüterboger Agrargenossenschaft eG, Baruther Chaussee 6 in 14913 Jüterbog beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstück 190 (Landkreis Teltow-Fläming) eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,302 MW (BHKW) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 55) 49 91 -14 11 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage am Standort in 14913 Jüterbog**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Firma JAG - Jüterboger Agrargenossenschaft eG, Baruther Chaussee 6 in 14913 Jüterbog beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Jüterbog, Flur 21, Flurstücke 122, 123 und 124 (Landkreis Teltow-Fläming) eine Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen dient, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 55) 49 91 -14 11 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 16928 Groß Pankow OT Kehrberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Ferkelaufzucht Frädrich, Klein Woltersdorfer Straße 12 in 16928 Groß Pankow OT Klein Woltersdorf, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Kehrberg** (Landkreis Prignitz), Flur 3 Flurstück **178/2** betriebene **Biogasanlage mit Gaslagerung wesentlich zu ändern**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (0 33 91) 8 38 5 46 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
„Klein Schulzendorf/Wiesenhagen II“, AZ: 6003 H
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 8. Juni 2011

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Klein Schulzendorf/Wiesenhagen II“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den Ausbau eines landwirtschaftlichen Weges.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 4. Juli 2011 bis einschließlich 18. Juli 2011 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Serviceeinheit Waldsieversdorf,
Oberförsterei Beeskow
Vom 6. Juni 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Görzig, Flur 4, Flurstück 125 die Erstaufforstung auf einer Fläche von 0,0678 ha, Gemarkung Herzberg, Flur 3, Flurstück 2 die Erstaufforstung auf einer Fläche von 1,6437 ha sowie Gemarkung Herzberg, Flur 3, Flurstück 4 die Erstaufforstung auf einer Fläche von 4,4147 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung) gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 04.05.2011, Az.: 5-Bsk-7020-6-02/11 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 36 72) 7 28 22 während der Dienstzeit in der Oberförsterei Beeskow, Spreehorst 1, 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Rodung von Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg sowie des Bundeswaldgesetzes

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Potsdam
Vom 1. Juni 2011

Der Antragsteller plant in der Landeshauptstadt Potsdam, Gemarkung Potsdam, Flur 26, Flurstück 1656 die Rodung von Wald gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 2,60 ha zur Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes und einer Grünfläche.

Gemäß Nummer 17.2.3 Spalte 2, Anlage 1 UVPG ist für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit einer Rodungsfläche von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen. Diese Feststellung wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.08.2010, Az.: 04-05-7020-5/Potsdam/B-Plan 42.4 getroffen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 31) 87 91 89 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 23. Februar 2011

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 27. November 2010 auf Grund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139) geändert worden ist, folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 14. Februar 2011, (AZ: 22-6410 A1 V3) genehmigt worden.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 14. Juli 2009 (ABl. S. 1549) wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Nummer 6.4. werden nach den Wörtern „§ 40 Abs. 1 Satz 2 AMG“ die Wörter „bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1/§ 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG“ eingefügt.
2. Nummer 6.4.4. wird gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 6.4.5. wird die neue Nummer 6.4.4.
4. In der Überschrift der Nummer 6.5. werden nach den Wörtern „§ 40 Abs. 1 Satz 2 AMG“ die Wörter „bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1/§ 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG“ eingefügt.
5. Die Nummer 6.5.4. wird gestrichen.

6. Die Nummer 6.6. wird wie folgt gefasst:

„6.6. Transfusionsstudien, Studien nach StrlSchV,
Studien nach RöV 100 € bis 2.500 €“

Artikel 2

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 14. Februar 2011

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

i. A.

Kathrin Küster

(Siegel)

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 23. Februar 2011

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg

(Siegel)

Dr. med. Udo Wolter

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. August 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 106** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Koßdorf	11	213	Gebäude- und Freifläche Falkenberger Str. 55	388 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus (im Jahr 2000 überwiegend modernisiert)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.10.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

Im Termin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 109/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 739** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönborn	3	147	Gebäude- und Freifläche Hauptstr.	785 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäude in der Hauptstraße 62

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.04.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Im Termin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. August 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2492** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bad Liebenwerda	21	74	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche	2.918 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Doppelhaushälfte mit Nebengebäuden im Zeischaer Weg 14

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.10.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 62.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 97/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. August 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kolochau Blatt 292** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Kolochau	2	294	Verkehrsfläche B 87	236 m ²
2	Kolochau	2	306	Gebäude- und Freifläche Verkehrsfläche Poststr. 14	4.884 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gebäudekomplex ehemals als Gaststätte genutzt (sehr langer Leerstand)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 11.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 9/10

Amtsgericht Cottbus**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 23. August 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 745** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche, Jahnstr. 2, 2 a, 4, 6, 8, 10; Größe: 12.805 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 372, Verkehrsfläche, Straße, Jahnstr., Größe: 28 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 4 mit fünf Mietwohngebäuden, einem Garagengebäude und vier Nebengebäuden bebaut.

Die Mietwohngebäude sind alle Bj. ca. 1955 - 60, Sanierung/Modernisierung 1995/96, freistehend, teilweise vermietet und betreffen die

Jahnstr. 2, 2 a (dreigeschossig, teilunterkellert, als Zweispänner, Flachdach, insgesamt 12 Wohneinheiten),

Jahnstr. 4 (dreigeschossig, unterkellert, als Vierspänner, Flachdach, insgesamt 12 Wohneinheiten),

Jahnstr. 6 (zweigeschossig, unterkellert, als Zweispänner, Satteldach, insgesamt 4 Wohneinheiten sowie rohbaufertig ausgebautes Dachgeschoss),

Jahnstr. 8 (dreigeschossig, unterkellert, als Vierspänner, Flachdach, insgesamt 12 Wohneinheiten),

Jahnstr. 10 (dreigeschossig, unterkellert, als Vierspänner, Satteldach, insgesamt 12 Wohneinheiten).

Das Garagengebäude ist eingeschossig, freistehend, genutzt zu 9 Garagen.

Die vier Nebengebäude sind freistehend, eingeschossig und genutzt als Nebengelass.

Bei dem Grundstück lfd. Nr. 5 handelt es sich um eine Verkehrsfläche.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2004 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 4: 959.950,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 5: 50,00 EUR.

Im Termin am 23.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 25/04

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 5. August 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 99** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/7, Größe 1.454 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/8, Größe 4.160 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 553, Größe 965 qm,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 555/4, Größe 7.573 qm,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 555/6, Größe 208 qm,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 555/7, Größe 6.830 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, 24.700,00 EUR,

lfd. Nr. 2, 70.700,00 EUR,

lfd. Nr. 3, 13.500,00 EUR,

lfd. Nr. 4, 33.600,00 EUR,

lfd. Nr. 6, 2.700,00 EUR,

lfd. Nr. 7, 124.800,00 EUR

Postanschrift: 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 18 - 20
Bebauung: bebaute und unbebaute ehemalige Gewerbegrundstücke, lfd. Nr. 4 ist mit einem Gebäudekomplex bebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 153/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 9. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 5840** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 130, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Storm-Str. 6, Größe: 807 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.700,00 EUR (1/2-Miteigentumsanteil: 42.850,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus.

Postanschrift: Theodor-Storm-Str. 6, 15517 Fürstenwalde.

Geschäfts-Nr.: 3 K 86/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 9. August 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7934** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Flur 12, Flurstück 286/4, Jasminweg 07,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 12, Flurstück 286/4, Gebäude- und Freifläche, Jasminweg 7, 600 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 132.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Jasminweg 7. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 19.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 191/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 9. August 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blankenfelde, Flur 6, Flurstück 95/2, Gebäude- und Freifläche, Erich-Klausener Str. 155, Größe 729 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 153.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.06.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde; Erich-Klausener-Straße 155. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus in Holzbauweise und Nebengebäude (Gartenhaus; Doppelcarport).

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 196/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. August 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3080** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 52/11, Betriebsfläche, Abbauland, Größe 1.001 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 350.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Johnepark 86 A - B. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit 10 Wohnungen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 23.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 386/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. August 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gräfendorf Blatt 15** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gräfendorf, Flur 1, Flurstück 5, Dorfstraße 17, Größe 1.634m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 122.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Gräfendorf, Dorfstraße 17. Die ehemalige Scheune wurde 1988 bis 1993 komplett zum Wohnhaus (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung) um- und ausgebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 28.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 12/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kyritz Blatt 1949** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	14	76	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen Wittstocker Str. Nr. 31	1.250 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Wittstocker Straße 53/53 A in 16866 Kyritz, bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Nebenglass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 46/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Werder (Havel) Blatt 7651** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werder, Flur 15, Flurstück 94, Landwirtschaftsfläche, groß: 1.353 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um unbebautes Wohnbauland mit landschaftlicher Prägung.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 28.01.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 26.000,00 EUR.

AZ: 2 K 363/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 9. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 2393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 12, Forsten und Holzungen, Falkenseer Straße 99, 1.005 m² groß

versteigert werden.

Das Grundstück ist ein unbebautes Wald-Grundstück. Es ist im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt, es sind sonst keine anderen Planungen vorhanden und es ist nicht bebaubar. Beschreibung gemäß gutachterlicher Stellungnahme - ohne Gewähr.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 200,00 EUR.

AZ: 2 K 216/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 9. August 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 3548** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 114/4, Gebäude- und Freifläche, Mendelssohnstraße 11, groß: 775 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dach, nicht unterkellert, Baujahr 1996, und einer Garage. Die Wohnfläche des Hauses beträgt ca. 148 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 165.000,00 EUR.

AZ: 2 K 149/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Erbbaugrundbuch von **Brandenburg Blatt 15942** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Brandenburg Bl. 13619 eingetragenen Grundstück Flur 54, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg 13, 2.707 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 75 Jahren seit dem Tag der Eintragung

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Reihengrundstück mit Zugang zum Wasser (Niederhavel) über nicht grundstückeigenem Uferstreifen von ca. 4 m Breite, der Bundesrepublik Deutschland gehörend, vom Wasser- und Schifffahrtsamt verwaltet. Grundstückseigentümer ist die Stadt Brandenburg. Das Grundstück ist bebaut mit Wohn- und Bürogebäude (Baujahr 1931, Anbauten 1990), Werkstatt- und Verkaufsgebäude (Baujahr 1930), Verkaufshalle (Baujahr 1990), Lagerraum, Ausstellung (Baujahr 1982), Werkstatt und Lagerhalle (Baujahr 1930, Anbauten 1997) und Hubportal (Baujahr 1987). Die Wohn- und Nutzfläche beträgt insgesamt ca. 1.092 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 100.000,00 EUR. AZ: 2 K 331/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 12. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Frauendorf Blatt 20147** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Frauendorf, Flur 8

1. Flurstück 809, Verkehrsfläche, 12 m² groß, Flurstück 810, Erholungsflächen, 270 m² groß,
2. Flurstück 318/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Tettauer Straße 9, 1.111 m² groß

versteigert werden.

Bebauung:

Wohnhaus mit Werkstatt-Lagergebäude, das Flurstück 809/810 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.716,00 EUR.

Im Termin am 18.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 42 K 56/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 19. September 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Missen Blatt 291** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Missen, Flur 2, Flurstück 62/5, Gebäude- und Freifläche, An der Mühle 7 - 10, 4.175 m² groß, versteigert werden.

Lage: 03205 Missen, An der Mühle 7 - 10

Bebauung: Mehrfamilienhaus mit Garagennebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 146/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 9. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 2890** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 643, Gebäude und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 13 und 13 a, Größe 2.550 m²

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 646, Gebäude und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 13 und 13 a, Größe 325 m²

laut Gutachten:

Flurstück 643 bebaut mit Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1910, voll unterkellert, 6 Wohneinheiten, Remise mit 1 Wohneinheit, maroder Zustand, Nebengebäude (diverse Schuppen, Garagen, Werkstatt- und Stallgebäude)

Flurstück 646 Arondierungsfläche, Nutzung zum Teil im Zusammenhang mit Flurstück 643 als Hof- und Gartenfläche, überbaut von Flurstück 643 ausgehend

Lage: 15562 Rüdersdorf, Ernst-Thälmann-Straße 13/13 A und 14 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 643 1,00 EUR

Flurstück 646 1.500,00 EUR

AZ: 3 K 532/10

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

11.01.1996, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.10.2011, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium des Innern

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Beamten der Fachhochschule der Polizei Herr **PKA Robert Scholz**, Dienstaussweisnummer: **011109**, ausgestellt durch den Zentraldienst der Polizei, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von **Dr. Frank Krüger**, Dienstaussweis-Nr. **120998**, ausgestellt am

Bekanntmachung über die Verlustanzeige einer Dienstmarke

Ministerium des Innern

Die durch Verlust abhanden gekommene Dienstmarke des Beamten des Polizeipräsidiums, Bereich I, Herr **POK Dieter Wilke**, Dienstmarke-Nr: **1122**, welche dieser für die Zeit seiner mehrmonatigen Abordnung zur Kriminalpolizei erhalten hat, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Firma Jacobi Carbons Service (Europe) GmbH

Unterrichtung der Öffentlichkeit nach der ersten Kalibrierung der Messeinrichtungen der Jacobi Carbons Service (Europe) GmbH in Premnitz

Die Fa. Jacobi Carbons Service (Europe) GmbH betreibt am Standort Premnitz (Vistraße 12, 14727 Premnitz) eine Anlage zur Reaktivierung von Aktivkohle. Für den Betrieb und die Errichtung der Anlage wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Die Genehmigung zum Errichten und Betrieb einer Anlage zur Reaktivierung von Aktivkohle wurde am 28.08.2009 durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter AZ: 022.00.00/09 erteilt. Über den Änderungsgenehmigungsbescheid AZ: 086.00.00/09 vom 16.11.2010 wurde die Phase II, d. h. die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Drehrohrlinie, genehmigt.

Die zu reaktivierende Aktivkohle kann sowohl in Silofahrzeugen als auch in Big Bags oder anderen Gebinden angeliefert werden. Für die Aufnahme der Kohle stehen Silobehälter zur Verfügung, die direkt von den Fahrzeugen beschickt werden können. Big Bags sowie die anderen Gebinde werden über einem Aufgabetrichter entleert und über Förderpumpen den Silos zugeführt.

Die zu reaktivierende Aktivkohle wird von dort in ein entsprechendes Entwässerungsaggregat gepumpt und danach mittels Doppelpendelklappe in ein Drehrohr verbracht. Die Aktivkohle durchläuft im Gegenstrom zum Prozessgas das Drehrohr. Nach einer integrierten Vorkühlung mittels Rohrwendel wird das Reaktivat einer Kühltrommel zugeführt. Anschließend erfolgen

Siebung und Abpackung in Big Bags, bzw. pneumatische Förderung in die Produktaußensilos. Die in Big Bags abgesackte Kohle kann vor der Auslieferung in den Produktlagern zwischengelagert werden.

Das Prozessgas wird nach dem Drehrohr über einen Zyklon (Vorentstaubung) der TNV (Thermischen Nachverbrennung) zugeführt und bei Temperaturen von 850°C unter oxidativen Bedingungen verbrannt. Anschließend werden die Rauchgase der Quensche (Einrichtung zur schnellen Abkühlung des Rauchgases zur Vermeidung einer Neubildung von Schadstoffen) und einer doppelstufigen Wäsche mit integrierter Neutralisation zugeführt.

Nach der Wäsche werden die nunmehr den zulässigen Grenzwerten für Emissionen entsprechenden Rauchgase mittels Gebläse über den 27 m hohen Kamin abgeleitet.

In diesem Kamin sind kontinuierliche Messeinrichtungen installiert, die entsprechend den Vorschriften der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV - Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen) folgende Parameter messen:

- Gesamtstaub
- organische Stoffe
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid
- Stickstoffdioxid und Stickstofftrioxid
- Kohlenmonoxid sowie
- Volumenstrom, Temperatur, Druck, Feuchte, Sauerstoffgehalt.

Die Auswertung dieser Werte erfolgt kontinuierlich über einen Auswerterechner. Diese Werte werden dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zur Verfügung gestellt.

Der TÜV Rheinland hat in der Zeit vom 14. - 15.02.2011 die Kalibrierungsmessungen und die Begutachtung über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen durchgeführt.

Dies wurde u. a. im Messbericht Nr.: 936/21215628/g vom 18.02.2011 festgehalten. Dabei wurde festgestellt, dass zur Überwachung der Emissionen laut Genehmigungsbescheid und § 11 der 17. BImSchV geeignete Geräte installiert sind. Für Vergleichsmessungen zum Zwecke der Kalibrierung sind geeignete Messstellen vorhanden. Weiter wurde festgestellt, dass die über-

prüften Emissionsmesseinrichtungen funktionsfähig sind und den Richtlinien des BMU über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen entsprechen. Damit wurde der ordnungsgemäße Einbau der Emissionsmesseinrichtungen bescheinigt.

Mit Kalibrierungsmessungen, die bei laufendem Anlagenbetrieb durchgeführt wurden, konnte zudem festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Messgenauigkeit der angewandten Messverfahren und der vorgefundenen Betriebsweise der Anlage die Ergebnisse plausibel sind.

Weitere Auskünfte zum Betrieb der Reaktivierungsanlage können beim Anlagenbetreiber unter der Tel. 03386-255-255 abgefragt werden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.